



# **ELISABETH-LEBEK-STIFTUNG LEBENDIGES LATEIN E.V.**

Elisabeth-Lebek-Stiftung Lebendiges Latein e.V. • Pfalzgrafenvstr. 9 • 50259 Pulheim

## **Satzung** **der ELISABETH-LEBEK-STIFTUNG** **LEBENDIGES LATEIN E. V.**

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**ELISABETH-LEBEK-STIFTUNG LEBENDIGES LATEIN E. V.**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 50259 Pulheim (Brauweiler). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Bildung und Erziehung in der lateinischen Sprache. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein Schülerinnen und Schüler dazu motiviert, sich über den schulischen Lateinunterricht hinaus mit dem Latein und der durch das Latein vermittelten europäischen Kultur zu beschäftigen. Aus diesem Grunde werden Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen in NRW und anderen Bundesländern gefördert, die auf dem Gebiet der lateinischen Sprache und Literatur außergewöhnliche Leistungen erbringen, sowie Lehrerinnen und Lehrer, die sie dabei unterstützen.

Die Förderung besteht unter anderem in der Unterstützung folgender Aktivitäten:

- Teilnahme am „Certamen Carolinum – Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen NRW“ (unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen) mit der Sprache Latein,
- Teilnahme am „Certamen Franckianum – Landesschülerwettbewerb für Latein und Griechisch“ (Sachsen-Anhalt, Halle/Saale)
- Teilnahme am „Bundeswettbewerb Fremdsprachen Sekundarstufe I“ mit der Fremdsprache Latein, Teilnahme am bundesweiten „Mehrsprachenwettbewerb Sekundarstufe II“ mit der Fremdsprache Latein (beide Wettbewerbe finanziert und unterstützt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und die Kultusministerkonferenz der Länder),



- Teilnahme an nationalen und übernationalen Treffen zur Pflege des gesprochenen Lateins,
- Weiterentwicklung von Ideen zur Verbreitung des Lateinlernens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer für die eventuelle Erstattung von Fahrtkosten, die im Rahmen von satzungsgemäßen Zwecken anfallen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von

zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.



## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 – Organ des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 – Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

## **§ 8 – Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 9 – Amts dauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar

sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll nach Möglichkeit ein im Fach Latein tätiger bzw. ehemals tätiger Gymnasial- oder Hochschullehrer sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen wählen.



## **§ 10 – Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch oder digital einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 11 – Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 12 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein

schriftlich bekanntgegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, hybrid oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer den Mitgliedern zugänglichen Videokonferenz statt.

Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten gemeinsam mit dem Einladungsschreiben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

### **§ 13 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei hybriden oder rein virtuellen Mitgliederversammlungen können Mitglieder, die an Mitgliederversammlungen zu Vorstandswahlen nicht in Präsenz teilnehmen können, ihre Stimme schriftlich abgeben. Sie erhalten dazu auf Antrag entsprechende Wahlunterlagen, die spätestens zu Beginn der Wahlversammlung beim Vorstand eingegangen – und mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitglieds versehen sein müssen.

Anträge zu Beschlussfassungen und Wahlen können von jedem Mitglied, welches nicht in Präsenz, sondern virtuell an der Mitgliederversammlung teilnimmt, eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse- und Medienvertretern bzw. – vertreterinnen beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die schriftliche

Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name der Versammlungsleitung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 14 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 15 – Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

## **§ 16 – Auflösung des Vereins und Wegfall der Gemeinnützigkeit**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung aber nichts anderes beschließt, sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen, das bei Auflösung oder Aufhebung oder aber Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke verbleibende Vermögen der Körperschaft, fällt an den 'Verein zur Förderung der Alten Sprachen in den Schulen e.V.', der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.



Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.09.2025 geändert.